

Anleitung in Betreff der Visierung der Schuldtitel, Wechselbriefe u.s.w.

Autor(en): **Rothspiez**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542733>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Thäter mit 20jähriger Kettenstrafe belegt werden. Würde endlich ein solcher Dieb recidiv, d. i., daß er eine zweite Diebfahrt macht, und ein oder mehrere erwachsene Stück Vieh des Tags oder Nachts ab einer Alp oder Gemeinde treibt oder stiehlt, der oder die sollen mit dem Tode bestraft werden.

Sollten aber die Waid-, und Alpendiebe mit bewaffneter Hand Vieh stehlen und abtreiben wollen, oder wirklich abtreiben, so soll ein solcher Dieb oder Diebe ohne anders mit dem Tode bestraft werden.

6. Wer oder welche schmales Vieh, das ist Kälber, Schaaf, Schwein u. dergl. ab einer Weide oder Alp des Tags entwenden, der oder diese sollen mit 4jähriger Kettenstrafe belegt werden; geschieht die Entwendung des Nachts, so soll eine 4jährige Kettenstrafe statt finden. Wird ein solcher Diebstahl zum zweytenmal, sey es Tag oder Nacht, ohne Waffen verübt, so soll eine 8jährige Kettenstrafe Platz haben. Wird aber ein solcher Diebstahl mit Mordgewehren ausgeübt, oder zum dritten und mehrmalen begangen, so sollen der oder die Thäter, es sey die That Tag oder Nachts geschehen, mit dem Tode bestraft werden.

(Die Forts. folgt.)

Finanzministerium.

Anleitung in Betreff der Visirung der Schuldtitel, Wechselbriefe u. s. w.

Für die Distriktsstatthalter.

§. 1. Wenn ein Bürger einen Visaschein für angezeigte Summen und Gegenstände bey dem Distriktsstatthalter begehrt, so soll dieser die Summe und den Gegenstand zuerst auf den Theil des Registers linker Hand, und sodann auf jenen rechter Hand einschreiben, diesen letztern hernach unterzeichnen, abschneiden, und gegen Bezahlung der Visagebühne abgeben.

§. 2. Die Visascheine sollen alle, und zwar der Reihe nach, wie sie der Distriktsstatthalter das ganze Jahr hindurch ausfertigt, numerirt werden.

§. 3. Wenn es dem Distriktsstatthalter scheint, der Bürger könnte im Falle seyn, sich in Ansehung der Summe, für welche er einen Visaschein begehrt, zu irren, so soll er diesem vorstellen, wie wichtig es sey, daß die im Scheine verzeichnete Summe dem Inhalte des Schuldtitels, es möge einen schon geschriebenen Schuldtitel, oder die Visirung eines stufenweisen Stemp-

pelbogens von vier Fr. betreffen, genau gleichlautend sey.

§. 4. Wenn dieser Visaschein einen vom Auslande gezogenen Wechselbrief betrifft, so soll sich der Distriktsstatthalter den Wechselbrief vorweisen lassen, und die darin verzeichnete Summe nach ihrem ganzen Betrage und nach der in dem Wechselbriefe festgesetzten Münzsorte in dem Visascheine anzeigen.

Wenn der Wechsel in fremden Münzsorten festgesetzt ist, so sollen diese, in Ansehung der Bezahlung der Visagebühne, in helvetischen Münzsorten, und zwar in Gemäßheit des unten stehenden Tarifs berechnet werden.

§. 5. Wenn ein Bürger den ihm vom Distriktsstatthalter abgegebenen Visaschein verlegen oder verlieren würde, ehe er Gebrauch davon gemacht hätte, so kann ihm der Distriktsstatthalter einen andern, welcher in allen Stücken und wörtlich wie der erste lautet, und das gleiche Numero wie derselbe tragen soll, ausfertigen, und eine Taxe von einem Bagen für jede solche Copie, welches auch der Betrag der zu visirenden Summe wäre, für seine Mühe beziehen.

§. 6. Jeder Distriktsstatthalter wird den 15ten jedes Monats in die, auf dem Theile seines Registers linker Hand befindlichen Columnen, den durch ihn bezogenen Betrag, und zwar die Visa von 4 Bagen oder minder in die eine, und jene von mehr denn 4 Bagen in die andere Columnne eintragen; er wird sie zusammenziehen und den betreffenden Betrag samt einer unterschriebenen und die Numero's und Summen anzeigenden Abschrift davon dem Distriktsbeamten vom 15ten zum 20ten desselben Monats zustellen, welcher alles, nach den ihm von dem Distriktsgerichtschreiber eingehändigten Note und Visascheinen untersuchen und bewahren, und dem Distriktsstatthalter die ihm durch den Art. 108 des Beschlusses vom 10ten Hornung zugestandenen Taxen gegen Quittung auszahlen wird.

(Hier folgt der Tarif des Verhältnisses der fremden Münzen zu den helvetischen, den wir in N. 309, S. 1287, 88 bereits lieferten.)

Für die Distriktsgerichtschreiber.

§. 7. Die Distriktsgerichtschreiber, welche infolge des Art. 32 und 44 des Beschlusses vom 10. Hornung Gegenstände, die dem Visa an Stempellatt unterworfen sind, zu visiren haben, sollen dabey folgendermaßen verfahren:

§. 8. Bey jedem ihnen von einem Bürger zum Visiren vorgelegten Schuldtitel soll immer der vom Distriktsstatthalter ausgefertigte betreffende Visaschein beiliegen;

ſie ſollen ihr Viſa auf dem Ort, welchen ihnen der Beſitzer auf der Vorder- oder Hinterſeite des Schuldtitels dazu anweiſen wird, ohne den Inhalt des Titels, wofern es der Bürger nicht ausdrücklich an ſie fodert, einzufehen, beſitzen.

§. 9. So oft ein Bürger ihnen mehrere Schuldtitel zugleich, ſamt den zu jedem derſelben gehörigen Viſaſcheinen vorlegen und begehren wird, daß der Inhalt dieſer Schuldtitel nicht eingesehen werde, ſo ſollen die Gerichtſchreiber ihm vorſtellen, wie wichtig es ſey, daß jeder Titel das gehörige Viſa erhalte, und ſie ſollen ihn einladen, ſie ſelbſten noch einmal durchzuſehen und zu bewahren, damit keine Verwechslung ſtatt habe.

Das Viſa auf die Schuldtitel ſoll lauten, wie folgt:

Nro. 32. Viſet für die Summe von Franken Zweytauſend ſiebenhundert, und empfangen Fr. Zwey Bg. Sieben. In Bern, den des Monats im Jahre

N. N. Diſtriktsgerichtſchreiber.

§. 10. So oft den Gerichtſchreibern ein Viſaſchein für einen, in dem Art. 13. des Geſetzes vom 15. Dec. angezeigten Falle befindlichen Schuldtitel vorgelegt wird, ſo werden ſie einen Empfangſchein ſolgenden Inhalts dafür anſtellen:

Nro. Einſtweilige Quittung zur Einwechslung gegen das Viſa eines dem Bürger N. zugehörigen Schuldtitels von Fr. für welches Viſa bezahlt worden Fr. Bg. In den Tag des Monats des Jahrs

N. N. Diſtriktsgerichtſchreiber.

Wenn dieſe einſtweilige Quittung ſamt dem betreffenden den Schuldtitel dem Gerichtſchreiber zur Einwechslung gegen das eigentliche Viſa zurückgebracht wird, ſo ſoll er die Gleichförmigkeit des Datums, der Summe und des Namens des Eigenthümers nach dem Schuldtitel vergleichen und bewahren, und wenn er alles in der Ordnung findet, ſo ſoll er, und zwar unter dem gleichen Numero, welches die einſtweilige Quittung hatte, den Schuldtitel viſiren, wie folgt:

Nro. Viſet die Summe von Fr. für welche ſchon den Tag des Monats des Jahrs auf die einſtweilige und heute gegen das Gegenwärtige eingewechſelte Quittung Fr. Bg. als Viſagebühr empfangen worden. In den des Monats des Jahrs

N. N. Diſtriktsgerichtſchreiber.

Im Falle, daß der Schuldtitel, für welchen das

eigentliche Viſa begehrt wird, nicht mit der einſtweiligen Quittung übereinkommen würde, ſoll der Diſtriktsgerichtſchreiber das Viſa verweigern.

§. 11. Das Viſa für andere Gegenſtände als für Schuldtitel, muß ebenfalls mit Vorweiſung des Viſaſcheins des Diſtriktsſtatthalters begehrt werden.

§. 12. Das Viſa für die vom Auslande auf Helvetien gezogenen Handelsſeffen ſoll, nach geſchehener Vergleichung der auf den Effekten ſtipulirten Summe gegen diejenige, die im Viſaſchein ausgedrückt iſt, beſetzt werden, und lauten wie folgt:

Viſet an Stempelſtatt gegen einen Viſaſchein Nro. In den Tag des Monats des Jahrs

N. N. Diſtriktsgerichtſchreiber.

§. 13. Das Viſa auf das, zur Stipulation der die Summe von Fr. 4000 überſteigenden Schuldtitel beſtimmte, Stempelpapier von Fr. 4, ſoll immer nach runden Summen von Fr. 100 feſtgeſetzt werden; z. B. für eine Stipulation von Fr. 4050, ſoll das Viſa von Fr. 100, und für eine von Fr. 4318 ein Viſa von Fr. 400 bezahlt werden u. ſ. w.; für die Commerzeſſekte und für die auf 6 Monate oder kürzer geſtellten Schuldtitel von Fr. 25000, ſoll das Viſa immer in runden Summen von Fr. 1000 beſetzt werden.

Dieſe Viſa ſollen lauten wie folgt:

Nro. 34. Viſet für die Summe von Fr. Dreyhundert vier und dreißig über den Stempel, für welchen bezahlt worden Fr. Drey, und Bg. Vier. Aarau, den des Monats des Jahrs

N. N. Diſtriktsgerichtſchreiber.

§. 14. Alle Viſa, ſo wie die einſtweiligen Quittungen, ſollen immer das gleiche Numero, wie der betreffende, vom Diſtriktsſtatthalter ausgefertigte Viſaſchein tragen.

§. 15. Die Gerichtſchreiber werden alle Viſa, die ſie beſitzen, in ein Register mit dem Numero, dem Datum und der Summe einſchreiben, und den 20ten jedes Monats dem Diſtriktsſtatthalter eine Abſchrift dieſes Registers vom 20ten des vergangenen Monats an, ſamt den ihnen übergebenen Viſaſcheinen zuſtellen; der Diſtriktsſtatthalter wird ihnen nach geſchehener Bewährung und Vergleichung mit den Rechnungen der Diſtriktsſtatthalter, die ihnen im Art. 108 des Beſchlusses vom 10ten Hornung zuſtandene Laxe auszahlen.

Bern, den 23ten Hornung 1801.

Der Finanzminiſter,
Rothpletz.